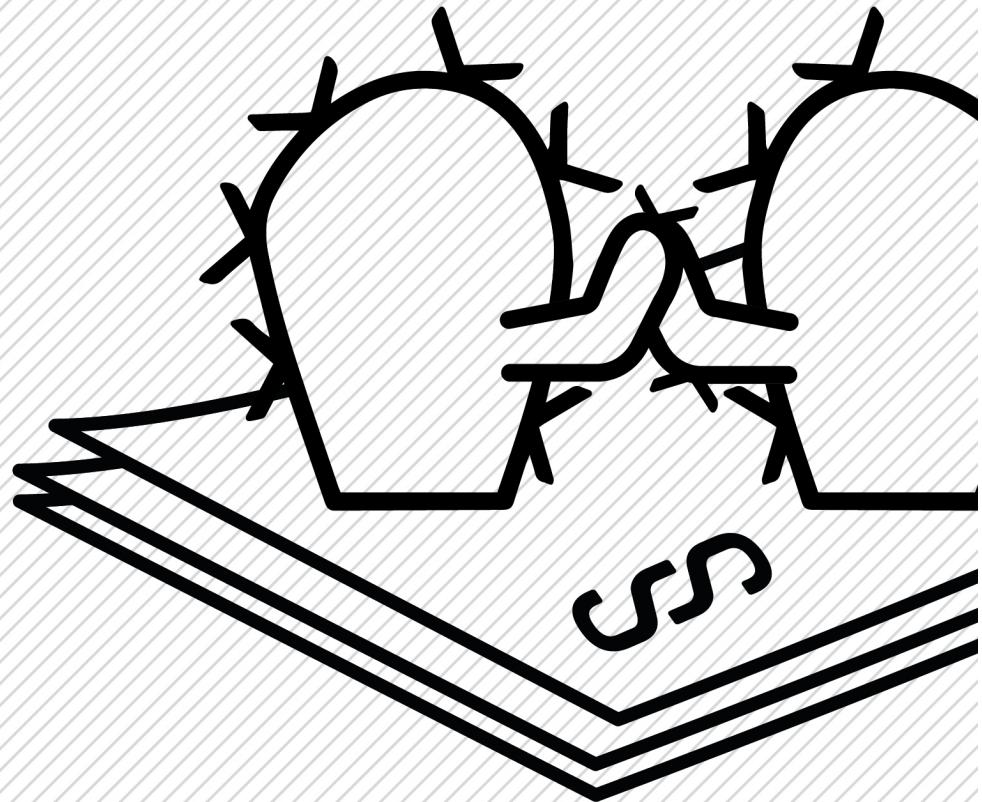




MUSTER

Statuten



Ein paar Hinweise vorab ...

Was sind Musterstatuten?

Für gemeinnützige Kulturvereine
In Zusammenarbeit mit Dr. Thomas Höhne (www.h-i-p.at)

Statuten sind quasi die Verfassung eines Vereines, in denen der Verein seine Arbeitsweisen regelt. Sie sind wesentlich für die rechtliche Sicherheit und Gemeinnützigkeit eurer Organisation. Das Vereinsgesetz lässt in vielen Punkten breiten Spielraum zur Regelung der vereinsinternen Arbeit. Unsere Musterstatuten wurden in Zusammenarbeit mit Dr. Thomas Höhne erstellt und mit Praxisbeispielen aus dem Feld der Kulturarbeit ergänzt. Sie gewährleisten somit die gängigsten Anforderungen aus vereinsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, und bieten Beispiele zur Überprüfung der eigenen Statuten. In vielen Punkten gibt es mehrere Möglichkeiten, wir haben uns bemüht praxisnahe Regelungen zu finden bzw. zeigen mögliche Varianten auf. Punkte, die inhaltlich von Verein zu Verein unterschiedlich sind (besonders §§2 und 3) haben wir Grau markiert und mit Anmerkungen und optionalen Möglichkeiten versehen.

Achtung!

Dieses Muster dient als Vorlage und kann direkt bearbeitet werden. Das Dokument kann innerhalb der rechtlichen Grenzen an die Bedürfnisse eures Vereins und die Interessen im Einzelfall angepasst werden. Wir empfehlen die Musterstatuten in Struktur und Wortlaut weitestgehend zu übernehmen. Dazu haben wir einige Anmerkungen seitlich ergänzt. Bei Unklarheiten oder Besonderheiten empfehlen wir dennoch, Kontakt aufzunehmen, fachliche Unterstützung oder juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt und geprüft worden ist, wird eine Haftung seitens der IG Kultur Österreich ausgeschlossen.

Ihr habt Fragen?

Das Team der IG Kultur steht euch zur Seite.
Kontaktiert uns unter beratung@igkultur.at
oder +43 650 503 71 20, um einen
Beratungstermin zuvereinbaren.



Präambel

In der Präambel kann beschrieben werden, wofür der Verein steht und was dieser alles macht. Sie ist quasi ein „mission statement“, worin der Verein präsentiert und ausführlich beschrieben werden kann.

Die Präambel ist kein Muss, sie kann den Statuten vorangestellt werden, ist aber nicht erforderlich.

Achtung: Eine ausführliche Beschreibung des Vereins sollte NUR in der Präambel stehen und sich nicht im Zweck wiederfinden. Das führt meist zu rechtlichen Problemen, wie etwa einer Zweck/Mittel-Vermischung.

Die Präambel darf natürlich nicht im Widerspruch zu den „eigentlichen“ Statuten stehen

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "XY".
- (2) Er hat seinen Sitz in "XY" (Ort) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich (auf das Gebiet des Bundeslandes "XY", bzw. der Stadt/Gemeinde "XY", bzw. auch darüber hinaus).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist (ist nicht, ist unter Umständen) beabsichtigt.

Ad Abs (1): Der Name muss einen eindeutigen Rückschluss auf den Vereinzweck geben. . Sollte ein fiktiver Name gewünscht sein, ist dies möglich, muss aber mit dem Zusatz „Verein zur Förderung von X“ ergänzt werden.

Ad Abs (2): Das Tätigkeitsgebiet weiter zu fassen lässt einen größeren Handlungsspielraum zu. Mögliche Anpassungen: auf das Gebiet des Bundeslandes „XY“, weltweit.

Ad Abs (3): Ein Zweigverein ist seinem Hauptverein statutarisch untergeordnet und trägt die Ziele des Hauptvereines mit. Im Kulturbereich selten.

§2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung von Kunst und Kultur (in der Region „XY“)
- Die Förderung kultureller Betätigung
- Die Vermittlung von Kultur
- Bereicherung des kulturellen Lebens

Der Zweck soll so umfassend und prägnant wie möglich die Ziele des Vereins beschreiben, daher können hier nur ganz rudimentär Anregungen gegeben werden. Auf die gemeinnützigen Zwecke lt. Vereinsrichtlinien ist zu achten. Zwecke (Ziele) dürfen keinesfalls mit den Mitteln (Tätigkeiten) vermischt werden.

Für die Gemeinnützigkeit muss der Verweis auf die BAO §§34 ausdrücklich in den Statuten stehen!

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Herausgabe von (periodischen) Publikationen und Medien
- Einrichtung einer Bibliothek
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs)KünstlerInnen
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von Wettbewerben
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur (Ton-, Lichtanlage, etc)
- Vermietung und Verpachtung von Vereinsräumlichkeiten
- etc. je nach Vereinstätigkeit

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

Bei den **ideellen und materiellen Mitteln** ist auf eine umfassende und vollständige Auflistung zu achten, damit eine Übertretung der Statuten unwahrscheinlich ist. Was hier nicht steht, ist eigentlich nicht erlaubt, es muss aber nicht alles gemacht werden. Auch hier empfiehlt sich die Überprüfung anhand der Vereinsrichtlinien.

Grundsatz: „Alles, was der Verein vorhat zu tun, muss aufgelistet werden, jedoch nicht alles, was angeführt ist, muss auch getan werden!“

Ideelle Mittel stellen alle **Aktivitäten** zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dar.

Schwammige Formulierungen sind zu vermeiden wie bspw. Sonstige Aktivitäten, Sonstige Tätigkeiten

Werden im Vereinsalltag Tätigkeiten nicht vom Verein selbst erfüllt, sondern **durch Dritte** (durch Vereinsorgane, Dienstnehmer*innen oder Funktionär*innen) erfüllt, so müssen die Statuten die Möglichkeit des Einsatzes von **Erfüllungsgehilfen** vorsehen. Da sich die allermeisten Kulturvereine Erfüllungsgehilfen bedienen, raten wir dazu die Bestimmungen zu Erfüllungsgehilfen in den Statuten aufzunehmen.

Weitergabe von Geldmittel an andere Organisationen widerspricht der Unmittelbaren Erfüllung im Sinne der Gemeinnützigkeit, ist aber seit 2016 möglich, sofern diese in den Statuten verankert sind!

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring, Werbeeinnahmen
- ev. Einlagen durch die Mitglieder
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
- Einnahmen durch Mittelweitergabe
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- etc.

Materielle Mittel stellen alle Einnahmequellen des Vereins dar.

Grundsatz: „Alles, woher der Verein Gelder bezieht, muss hier gelistet werden!“

Schwammige Formulierungen sind zu vermeiden wie Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit (daher: konkretisieren, aus welcher!), Erlöse aus Veranstaltungen (auch hier: konkretisieren, aus welchen!) ,etc.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3a ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT ISD §§34 FF BAO

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

Ergänzende Bestimmungen konkretisieren die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit.

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Welche Arten der Mitgliedschaft der Verein führt, kann individuell ausgestaltet werden. Das Vereinsgesetz lässt hier viel offen.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

Ad Abs (1): Hier sind Einschränkungen möglich, aber nicht notwendig. Z.B.: ... juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins XY verfolgen, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, Einrichtungen der öffentlichen Hand, Kirchen

Ad Abs (2): Die Aufnahme der Mitglieder kann auch Aufgabe der Generalversammlung (u. U. auf Vorschlag des Vorstandes) sein. Die §§ 6, 10 und 12 müssen dementsprechend adaptiert werden.

Ad Abs (3): Sind keine Ehrenmitglieder vorgesehen, ist dieser Absatz zu streichen.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum "XY" (z.B. 31. Dezember) jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens "XY" Monat(e) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten

Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der **Vorstand** kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als **sechs** mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom **Vorstand** jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ebenso wie die Aufnahme kann auch der **Ausschluss eines Mitgliedes** durch die Generalversammlung erfolgen. § 10, 12 sind entsprechend zu adaptieren.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die

- (1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

Weitere Organe (Aufsichtsräte, Fachbeiräte etc.) können statutarisch festgelegt werden, zwingend vorgeschrieben sind nur die hier genannten.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, Email) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die ordentliche **Generalversammlung** kann auch alle **zwei/höchstens fünf Jahre** stattfinden.

Die Antragsberechtigung von mind. einem Zehntel bestimmt das Vereinsgesetz. Es kann auch niedriger, jedoch nicht höher, angesetzt werden.

Eine oder zwei Wochen auch möglich – wenn zwei Wochen, sollte aber dementsprechend die Einberufungsfrist zur Generalversammlung länger sein.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (und die Ehrenmitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 (15) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (oder eine vom Vorstand bestimmte Person).
- (10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.

Die Beschränkung der auszuübenden Stimmrechte ist nicht zwingend, jedoch ratsam!

Um die Wartezeit zu sparen, ist folgende Regelung sinnvoller: Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) bietet die Möglichkeit Generalversammlungen auch in einer virtuellen Versammlung durchzuführen. Das muss allerdings ausdrücklich in den Statuten stehen. Wer darüber entscheidet, ob die Versammlung virtuell abgehalten wird, muss ebenfalls hier geregelt werden. Barrierefreier Zugang bedeutet, dass die üblichen techn. Voraussetzungen und das übliche Equipment ausreichen müssen. Wenn der Verein zu einem großen Teil Mitglieder hat, auf die Hör- bzw. Sehbeeinträchtigungen zutreffen, muss der Verein sich um entsprechende Hilfestellung kümmern.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - (3) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein;
 - (5) Entlastung des Vorstandes;
 - (6) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Es kann sinnvoll sein, die **Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern** dem Vorstand zu überlassen, um bürokratische Hürden abzubauen (z.B. Dienst- bzw. Werkvertrag eines VS-Mitgliedes etc.)

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus
 - Vorsitzende*
 - Vorsitzende*r-Stellvertreter*in,
 - Schriftführer*in (und Stellvertreter*in),
 - Kassier*in (und Stellvertreter*in)
 - (ev. Beirät*innen)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r

Der Vorstand muss lt. Vereinsgesetz § 5 Abs. 3 aus **mindestens 2 Personen** bestehen. Es können auch mehr Personen in den Vorstand gewählt werden.

Beispiel: mind. 2 und höchstens X Personen.

Die **Funktionen** der Vorstandsmitglieder sind nicht zwingend vorgegeben, auch müssen nicht alle besetzt sein.

§13 ist dementsprechend anzupassen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. **OPTIONAL:** und soll zu mindestens 50% aus Frauen gebildet sein!

Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kuratorin*s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein (zwei/vier) Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der*vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen §11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten

Die **Funktionsdauer des Vorstandes** muss lt. Vereinsgesetz in den Statuten geregelt werden. Dabei gibt es keine zwingende Vorgabe. Auch eine Bestellung auf unbestimmte Zeit ist denkbar. Jedenfalls empfehlen wir die Dauer des Vorstandes aus praktischen Gründen an den Intervall der Generalversammlung zu koppeln.

Bei nur **zwei Vorstandsmitgliedern**: wenn beide anwesend sind.

Bei nur **zwei Vorstandsmitgliedern**: einstimmige Beschußfassung – „Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.“

(11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Auffassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Führung einer Mitgliederliste;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (8) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die*der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die*der Schriftführer*in hat die*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der*s Vorsitzenden, des*der Schriftführer*in und des*der Kassier*in ihre StellvertreterInnen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Hier kann zwischen einer **Gesamtvertretung** (Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder) oder **Einzelvertretung** (durch ein einziges Vorstandsmitglied) gewählt werden.

Beispiel: Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein. Der * die Vorsitzende vertritt den Verein.

Sollten keine Stellvertreter*innen gewählt sein, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an deren Stelle.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **einem Jahr** (zwei/vier Jahren, Funktionsdauer am besten wie Vorstand) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der

Jeder Verein muss auf Grund des Vier-Augen-Prinzipes zwei Rechnungsprüfer*innen bestellen. Die Funktionsdauer ist frei wählbar (zwei/vier Jahre) und sollte aus praktischen Gründen mit dem Intervall der Generalversammlung übereinstimmen.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden

- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

OPTIONAL: § 15 DIE GESCHÄFTSPRÜFUNG

- (1) *Der Vorstand hat die Bestellung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsführung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.*
- (2) *Der*die Geschäftsführer*in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.*
- (3) *Der*die Vorsitzende, der*die Schriftführer*in und der*die Kassier*in können die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten bevollmächtigen.*

Sollte keine **Geschäftsführung** für den Verein angedacht sein, kann dieser Absatz natürlich gänzlich gestrichen werden.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*n schriftlich namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des*der Schiedsrichters*in durch den Antragsteller keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Alternativ: binnen zwei Wochen

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im

Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein XY, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.